

Unfallversicherung für Funktionärinnen und Funktionäre

Funktionäre: Funktionärinnen sind im Rahmen ihrer Funktionärstätigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Der Schutzbereich umfasst einerseits die generelle Tätigkeit als Funktionär:in (§ 8 Abs 1 Z 3 lit g ASVG), andererseits auch die Tätigkeit als Versicherungsvertreter:in in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger (§ 8 Abs 1 Z 3 lit e ASVG).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in Ausübung der Funktion verrichtet werden, einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Wege.

Der Beitrag für die Versicherung als Funktionär:in wird von der Berufsvereinigung, der Beitrag für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter:in von dem in Betracht kommenden Versicherungsträger bzw. vom Dachverband entrichtet.

Die Durchführung der Versicherung obliegt der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Leistungen im Schadensfall

Unfallheilbehandlung und Rehabilitation

Die AUVA bietet in eigenen Einrichtungen Unfallheilbehandlung (stationär oder ambulant) als eigene Leistung an. Bei Behandlung in anderen Krankenhäusern übernimmt der jeweilige Krankenversicherungsträger die Behandlungskosten („Vorleistungspflicht“).

Die Rehabilitation umfasst alle medizinischen Maßnahmen einschließlich Versorgung mit Prothesen und Hilfsmitteln, berufliche Maßnahmen (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. behindertengerechte Adaptierung der Wohnung).

Ihr Ziel ist es, Versehrten nach schweren Arbeitsunfällen eine selbständige Lebensführung und Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Versehrtenrenten

Für die Höhe einer Versehrtenrente sind zwei Größen maßgeblich:

- die Bemessungsgrundlage
- der Grad der durch den Arbeitsunfall bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Anspruch auf eine Versehrtenrente besteht, wenn die (auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bezogene) Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate um mindestens 20% vermindert ist.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit beträgt die Rente zwei Drittel der Bemessungsgrundlage (Vollrente), bei geringerer Minderung der Erwerbsfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente. Schwerversehrte (ab einem Rentenanspruch von mindestens 50% Minderung der Erwerbsfähigkeit) erhalten eine Zusatzrente und gegebenenfalls Kinderzuschüsse.

Mit dem Beitrag wird keine eigene Bemessungsgrundlage begründet, sondern es ist grundsätzlich die aus der selbständigen Tätigkeit vorgesehene feste Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Darüber hinaus sind bei der Bildung der Bemessungsgrundlage Dienstverhältnisse, Erwerbstätigkeiten und sonstige Tätigkeiten nach dem ASVG und BSVG mitzubewertigen, die in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen sind.

Wurde als Ergänzung der Versicherung der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Höherversicherung abgeschlossen, bewirkt die dadurch erhöhte Bemessungsgrundlage auch erhöhte Rentenleistungen nach einem Unfall als Funktionär:in.

Die Renten werden vierzehnmals im Jahr ungekürzt neben jedem Erwerbseinkommen ausbezahlt und jährlich mit dem Anpassungsfaktor aufgewertet.

Pflegegeld

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit ein Pflegebedarf von voraussichtlich mehr als 6 Monaten verursacht, besteht nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes Anspruch auf Pflegegeld.

Zuständig zur Feststellung und Auszahlung dieser Leistung ist aber nicht die AUVA, sondern die Pensionsversicherungsanstalt oder der sonst zuständige Pensionsversicherungsträger. Pflegegeldanträge sind daher dort zu stellen.

Hinterbliebenenrenten

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod verursacht, erhalten die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen Renten.

Unfallmeldung

Die Unfallmeldung über einen in Ausübung der Funktion erlittenen Unfall ist von der Berufsvereinigung zu erstatten. Bei Unfällen als Versicherungsvertreter:in ist der betreffende Versicherungsträger bzw. der Dachverband zur Meldung verpflichtet. Es ist daher erforderlich, diese von einem solchen Unfall jeweils zu verständigen. Darüber hinaus bestehen aber auch keine Bedenken dagegen, dass der:die Funktionär:in selbst mit dem sonst üblichen Unfallmeldeformular den Unfall wie einen Unfall im eigenen Betrieb bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt meldet.

Dienststellen der AUVA

Achtung:

Sie können alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben. Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die für Ihr Bundesland zuständige Stelle wenden.

Hauptstelle

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-20000

Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32000

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34901

Landesstelle Wien

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon +43 5 93 93-31000

Landesstelle Graz

Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33000

Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34801

Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31888

Außenstelle Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt a. Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33833

AUVAsicher

Präventionszentrum Wien
Wienerbergstraße 11
1100 Wien

Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34000